

T-Mobile Austria GmbH  
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

EINSCHREIBEN

An die  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Vorab per E-Mail  
[konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

**Betreff: Stellungnahme 4. Novelle KEM-V 2009  
insb. §§ 48a - 48e „Öffentliche Kurzzurufnummern mit Stern“**

Wien, am 26.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die laufende Konsultation nach § 128 TGK bezüglich der Einfügung von § 48 a - § 48 e in die KEM-V 2009 nehmen wir wie folgt Stellung:

Aufgrund der Evaluierungs- und Implementierungsaufwände gibt es seitens der TMA grundsätzlich keinen positiven Business Case für das Anbieten von "öffentlichen Kurzzurufnummern mit Stern"  
Anmerkungen zu den näheren Bestimmungen in § 48 KEM-V:

Technische Anmerkungen

- Verwendung des Zeichens „\*“

Die TMA betrachtet die Verwendung des Zeichens „\*“ (entspricht dem hexadezimalen „B“) für die Adressierung des B-Teilnehmers als problematisch, da in den technischen Standards der für TMA relevanten Signalisierungsprotokolle ISUP, BICC und SIP die HEX Ziffern in der Definition für das „Called Party Number Coding“ nicht enthalten sind.

Im Hinblick darauf, dass in den nächsten Jahren eine Migration zu IP basierten Signalisierungsprotokollen wie SIP erfolgen wird und dort die Verwendung von hexadezimalen Ziffern nicht vorgesehen ist, könnte dies zu Problemen führen.

Hier der relevante Auszug aus dem SIP RFC 3966:

*„ 5.1.3. Alphabetic, \*, and # Characters as Identifiers as called and calling terminal numbers (TNs) are encoded in BCD in ISUP, six additional values per digit can be encoded, sometimes represented as the hexadecimal characters A through F. Similarly, DTMF allows for the encoding of the symbols \*, #, and A through D. However, in accordance with E.164, these may not be included in global numbers. Their meaning in local numbers is not defined here, but they are not prohibited.“*

Jedenfalls abzulehnen ist die Ausdehnung der Nutzung von "öffentlichen Kurzurnummern mit Stern" über Voice-Dienste hinaus.

- Folgeziffern

Betreffend der Rufnummernstruktur in § 48 b erscheint überdies die Ergänzung wichtig, dass es sich bei den Folgeziffern nur um dezimale Folgeziffern (Ziffern 0 bis 9) handeln darf: Nur so kann vermieden werden, dass es zu Nichtunterscheidbarkeiten mit USSD Diensten (\*xxx#) kommt.

Da in der zur Konsultation freigegebenen Novellierung in § 48b die Verwendung von „\*“ in Zusammenhang mit einer **vierstelligen Betreiberkennzahl**, sohin insgesamt fünf Stellen, angedacht wird, halten wir fest, dass sich diese Stellungnahme ausschließlich auf diese fünfstelligen Kurzurnummern bezieht. Etwaige Absprachen seitens anderer Betreiber mit der Behörde lassen wir bewusst ausgeklammert und sehen bei Änderung des Wortlautes der Verordnung einer neuerlichen Konsultation entgegen.

Mit freundlichen Grüßen,



T-Mobile Austria GmbH